

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 177/2008

Sitzung vom 9. Juli 2008

1078. Anfrage (Streit der Aktionäre bei der Avireal AG)

Die Kantonsräte Benedikt Gschwind, Zürich, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 5. Mai 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Vor drei Jahren nahm der Regierungsrat in der Antwort auf eine Anfrage aus dem Kantonsrat zum Verkauf der Avireal AG aus dem Nachlass der SAirGroup an eine private Investorengruppe Stellung (KR-Nr. 71/2005). Die Fragesteller äusserten damals ihre Bedenken über die Verlässlichkeit der Investoren und die damit verbundenen nachteiligen Folgen für das Unternehmen Avireal AG und ihre Beschäftigten sowie den Betrieb des Flughafens. Der Regierungsrat zerstreute die Bedenken der Fragesteller und verwies darauf, dass die Flughafen Zürich AG alle ihre für ihren Betrieb notwendigen Anlagen selbst kontrolliere, weshalb der Verkauf der Avireal AG keinen Einfluss auf die Versorgungssicherheit des Flughafens hätte.

In den letzten Monaten eskalierte nun der Streit unter den Aktionären der Avireal AG, der durch verschiedene Medienberichte auch öffentlich wurde. Die Handlungsfähigkeit des Unternehmens ist ernsthaft gefährdet, weil sich die im Streit verfehdeten Aktionäre gegenseitig blockieren. Dies führte nun unter anderem auch dazu, dass die Flughafen Zürich AG eigene Ressourcen zur Wartung der Gepäcksortieranlage und der Flugzeugenergieversorgung aufbauen will. Die Verträge mit der Avireal AG, welche bisher diese Dienstleistungen erbrachte, wurden im Januar 2008 auf Ende des laufenden Jahres gekündigt. Dies teilte die Flughafen Zürich AG in einer Medienmitteilung am 2. April 2008 mit.

Aus verständlichen Gründen wurde der Flughafen Zürich AG die Lage mittlerweile ungemütlich. Jedermann kann sich vorstellen, was eine nicht funktionstüchtige Gepäcksortierung für den Zürcher Flughafen und sein Ansehen in der Welt bedeuten würde. Ganz unbegründet waren die Bedenken der Fragesteller der kantonsrätlichen Anfrage von 2005 offensichtlich nicht. Deshalb bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat seine Haltung von 2005 im Rückblick? Wäre eine aktivere Rolle des Regierungsrates beim Verkauf der Avireal AG, um die Versorgungssicherheit am Flughafen sicherzustellen,

nicht angebracht gewesen? Ist der Regierungsrat immer noch der Ansicht, dass es sich dabei lediglich um den Schutz von Eigentumsrechten privater Investoren handelte?

2. Die Avireal AG erbringt heute neben dem erwähnten technischen Unterhalt der Gepäcksortierung und der Energieversorgung weitere Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur am Flughafen (u. a. beim Catering und der Flugzeugwartung). Dabei handelt es sich um hochspezialisierte Dienste, wo ein Anbieterwechsel nicht so einfach zu bewerkstelligen ist. Müsste aus Sicht des Regierungsrates, dem an einem reibungslosen Flughafenbetrieb gelegen sein muss, der Kanton Zürich nicht eine aktive Rolle bei der Behebung der aktuellen Unsicherheiten spielen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind, Zürich, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Mit der von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich beschlossenen und am 1. Juni 2001 vollzogenen Verselbstständigung des Flughafens Zürich hat sich die Rolle des Kantons Zürich stark gewandelt. War er zuvor Flughafenhalter, konzentriert sich seither seine Zuständigkeit auf die im Flughafengesetz vorgesehenen Aufgaben. Der Flughafen Zürich AG (FZAG) sind mit der Erteilung der Betriebskonzession verschiedene Rechte und Pflichten übertragen worden. So ist die FZAG unter anderem «berechtigt und verpflichtet, den Flughafen während der gesamten Dauer der Konzession zu betreiben und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu halten» (Verfügung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK, vom 31. Mai 2001 betreffend Erteilung einer Betriebskonzession an die FZAG). Zudem ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dieser Konzession an Dritte zu übertragen.

Es ist unbestritten, dass eine funktionierende Gepäcksortierung eine Voraussetzung für einen reibungslosen Flugbetrieb darstellt. Erst kürzlich konnte bei einem ausländischen Flughafen beobachtet werden, welche Folgen ein diesbezüglicher Mangel zeitigen kann. Zu einem reibungslosen Betrieb des Flughafens gehört auch der regelmässige Unterhalt der Anlagen. Avireal war bisher mit der Wartung der Gepäcksortieranlage und der Flugzeugenergieversorgung betraut. Wegen der unsicheren internen Situation der Avireal hat die FZAG die entspre-

chenden Verträge bereits im Januar 2008 auf Ende Jahr gekündigt und entschieden, die Wartung der Gepäcksortieranlage und der Flugzeugenergieversorgung selber zu übernehmen. Am 8. Mai 2008 konnten gut 40 Mitarbeitende, die bis dahin bei Avireal beschäftigt waren, durch die FZAG übernommen werden.

Das in der vorliegenden Anfrage KR-Nr. 177/2008 angesprochene Problem konnte also im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gelöst werden. Mittlerweile wurde auch bei Avireal eine Lösung zur Beendigung der internen Unstimmigkeiten gefunden. Die erwähnten Mitarbeitenden bleiben aber bei der FZAG angestellt.

Zu Frage 1:

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 71/2005 betreffend Verkauf der Avireal AG an eine Investorengruppe stellte der Regierungsrat fest, dass es nicht Aufgabe des Staates sein könne, sich in die Eigentumsrechte privater Investoren einzumischen oder betriebswirtschaftliche Ratschläge zu erteilen. An dieser Haltung hat sich grundsätzlich nichts geändert.

Im Flughafengesetz bzw. in der Betriebskonzession sind die Zuständigkeiten des Kantons Zürich und der Flughafen Zürich AG klar geregelt. Der vorliegende Fall zeigt, dass sich die FZAG ihrer Verantwortung durchaus bewusst war und sie auch wahrgenommen hat. Ein Eingreifen des Staates hätte nur zu einer Verwischung der Zuständigkeiten geführt.

Zu Frage 2:

Auch im Bereich des Caterings und der Flugzeugwartung sind die Zuständigkeiten klar geregelt. Es besteht kein Anlass für eine Einmischung des Staates.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi